

Leitfaden

zum Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung

gemäß § 38b Eisenbahngesetz 1957, BGBl. 60 / 1957 idgF

im Sinne

Art. 11 Abs. 1 Richtlinie 2004/49/EG vom 29. April 2004,

ABl Nr. L 164 vom 30. April 2004

„Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“

Inhalts- und Anlagenverzeichnis

Leitfaden:

1. Einleitung
2. Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung
3. Ermittlungsverfahren
4. Ausstellung der Sicherheitsgenehmigung
5. Datensicherheit
6. Behörden und sonstige Kontaktadressen

Anlagen:

- Anlage 1 Antragsformular
- Anlage 2 Liste der vorzulegenden Unterlagen
- Anlage 3 Erläuterungen
- Anlage 4 Liste der maßgeblichen Vorschriften

1. Einleitung

Gemäß § 38 ff EisbG benötigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zum Betrieb einer Hauptbahn und/oder einer damit vernetzten Nebenbahn auf einer Eisenbahninfrastruktur in Österreich eine Sicherheitsgenehmigung. Diese wird von der Nationalen Sicherheitsbehörde auf Antrag des EIU ausgestellt.

Das BMVIT ist als Behörde zuständig für die Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung von solchen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sowohl Hauptbahnen als auch vernetzte Nebenbahnen betreiben. In den übrigen Fällen ist der Landeshauptmann zuständig.

Da sich die Sicherheitsgenehmigung auf Angelegenheiten (Sicherheitsmanagementsystem; Nachweis gemäß § 38b Abs.2 EisbG) bezieht, die den Betrieb einer Eisenbahnunternehmung betreffen, richtet sich die gesetzliche Regelung über die Ausstellung der Sicherheitsgenehmigung an das Unternehmen (EIU). Es kann daher gemäß § 3 Z 2 AVG die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach dem Sitz des Eisenbahnunternehmens erfolgen. Sofern eine bundesländerüberschreitende Infrastruktur Gegenstand der Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung sein wird, ist dies abschließend durch den Antragsteller mit den zuständigen Landesbehörden abzuklären.

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um die Eisenbahninfrastrukturunternehmen bei der Erstellung der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung zu unterstützen, sodass sich allfällige Nachforderungen und Rückfragen auf ein Minimum reduzieren lassen.

Zur Antragstellung ist ein EIU legitimiert, welches die Konzession gemäß § 14 Abs.1 Z 2 EisbG besitzt. Für den Fall einer Betriebsüberlassung gemäß § 25 EisbG, bei welchem die gesamten Rechte und Pflichten an ein anderes Unternehmen überlassen wurden, wäre der Antrag durch das entsprechende betriebsführende Eisenbahnunternehmen zu stellen. Sofern keine Gesamtüberlassung erfolgt, wird im Einzelfall die Antragstellung abzuklären sein.

Zum Bau und Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen in Österreich gelten insbesondere nachstehende Genehmigungserfordernisse gemäß EisbG:

- Konzession gemäß § 14ff EisbG
- Sicherheitsgenehmigung gemäß § 38b EisbG
- Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG
- Bauartgenehmigung gemäß § 33 EisbG (fakultativ)
- Betriebsbewilligung gemäß § 34 EisbG
- Betriebsbewilligung Interoperabilität gemäß §§ 101 (4) und 120 (4) EisbG.

Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist gemäß § 1a EisbG „ein Eisenbahnunternehmen, das dem Bau und Betrieb von Haupt- und Nebenbahnen, ausgenommen solchen Nebenbahnen, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen nicht vernetzt sind, dient und darüber verfügberechtigt ist. ...“.

Der Antragsumfang umfasst den Nachweis getroffener Vorkehrungen für den Betrieb von Hauptbahnen und von vernetzten Nebenbahnen, einschließlich des zum Betrieb solcher Eisenbahnen erforderlichen Betriebes von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen (§ 38 EisbG). Dazu wird auf § 19 Abs.1 EisbG verwiesen, wo normiert ist: „die Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehört“. Dies umfasst nicht nur die Schieneninfrastruktur im Sinne des Umfanges gemäß § 10a EisbG.

Im Rahmen des Verfahrens für die Ausstellung der Sicherheitsgenehmigung weist das EIU nach, dass es ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und dass es die gemäß § 19 Abs. 1 und 2 EisbG zu treffenden Vorkehrungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hauptbahnen und von vernetzten Nebenbahnen, einschließlich des zum Betrieb solcher Eisenbahnen erforderlichen Betriebes von Schienenfahrzeugen auf solchen Eisenbahnen (§ 38 EisbG) getroffen hat.

Das EIU hat gesamthaft die Verpflichtung nach § 19 EisbG die Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehört unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebes der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen zu betreiben und dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen.

Im österreichischen Eisenbahngesetz finden sich bereits Regelungen betreffend das Erfordernis der Einholung fahrwegbezogener Genehmigungen mit der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an den Bau der Infrastruktur entsprechend dem Stand der Technik durch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Die sichere Planung und der sichere Bau der Eisenbahninfrastruktur ist insbesondere im Rahmen der Bau-, Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung (gem. §§ 31 und 34 EisbG) sowie der Einhaltung bestimmter Prozesse bei der Anwendung der Bestimmung der genehmigungsfreien Bauvorhaben (gem. § 36 EisbG) nachzuweisen.

Die „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ gemäß Anlage 2 behandelt daher Vorkehrungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Eisenbahn.

Das SMS muss darüber hinaus für den Bereich Planung und Bau entsprechende Verfahrens- bzw. Prozessanweisungen enthalten.

Die Sicherheitsgenehmigung umfasst die Beurkundung von:

1. der Zertifizierung des Sicherheitsmanagementsystems (SMS) und
2. der Erbringung des Nachweises gemäß § 38a EisbG.

Eine doppelte Nachweiserstellung einerseits für ein dem EibG idgF entsprechendes Sicherheitsmanagementsystem und andererseits zur Erfüllung der Vorkehrungen im Sinn des § 19 EibG wird durch nachstehende Vorgehensweise im gegenständlichen Leitfaden vermieden.

2. Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung

Im Antrag sind die von der Sicherheitsgenehmigung zu umfassenden Strecken eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) bekanntzugeben. Die beantragten Strecken sind konkret anzuführen (siehe Pkt. 8.4 der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“).

Das diesem Leitfaden angeschlossene Antragsformular (Anlage 1) sowie die dazugehörige „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2) sowie die „Liste der maßgeblichen Vorschriften“ (Anlage 4) sind vom antragstellenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu verwenden, welches die Ausstellung einer Sicherheitsgenehmigung beantragt.

Der Antrag gemäß dem Antragsformular umfasst auch den Nachweis der Vorkehrungen gemäß § 38a EibG.

Das BMVIT bietet Ihnen die Möglichkeit, das Antragsformular samt allen Anhängen von der Homepage des BMVIT herunterzuladen:

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/index.html>

und am PC auszufüllen und/oder auszudrucken und dann handschriftlich zu vervollständigen.

Der Antrag (Anlage 1), die Anlage 2 und die Anlage 4 sind auf der letzten Seite rechtswirksam zu unterfertigen. Sämtliche Anlagen sind vollständig ausgefüllt den Antragsunterlagen beizugeben.

Der Antrag einschließlich der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ und zugehöriger Dokumente ist der zuständigen Behörde in deutscher Sprache vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind in Form einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

Sie können Ihren Antrag an das BMVIT schriftlich an die folgende Adresse senden:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
Sektion IV / Gruppe Schiene
Abteilung IV/E 3 – Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr
Radetzkystraße 2
A- 1030 Wien

oder persönlich während der Amtsstunden dort abgeben:

Einlaufstelle des BMVIT:
Zimmer: 3 E 06 (3.Stock),
Zeit: MO bis DO von 7.00 bis 16.00 Uhr, FR von 7.00 bis 12.00 Uhr

Sie können Ihren Antrag an den Landeshauptmann schriftlich an die unter Pkt. 6 genannte Adresse senden.

Die Möglichkeit der Einbringung des Antrages nur in elektronischer Form (per E-Mail) ist derzeit noch nicht vorgesehen.

Hinweis:

Alle in diesem Leitfaden und den Anlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

3. Ermittlungsverfahren:

Nach Eingang der Antragsunterlagen erfolgt die Bearbeitung nach dem in Abbildung 1 dargestellten **Ablaufdiagramm** (vereinfachte Darstellung):

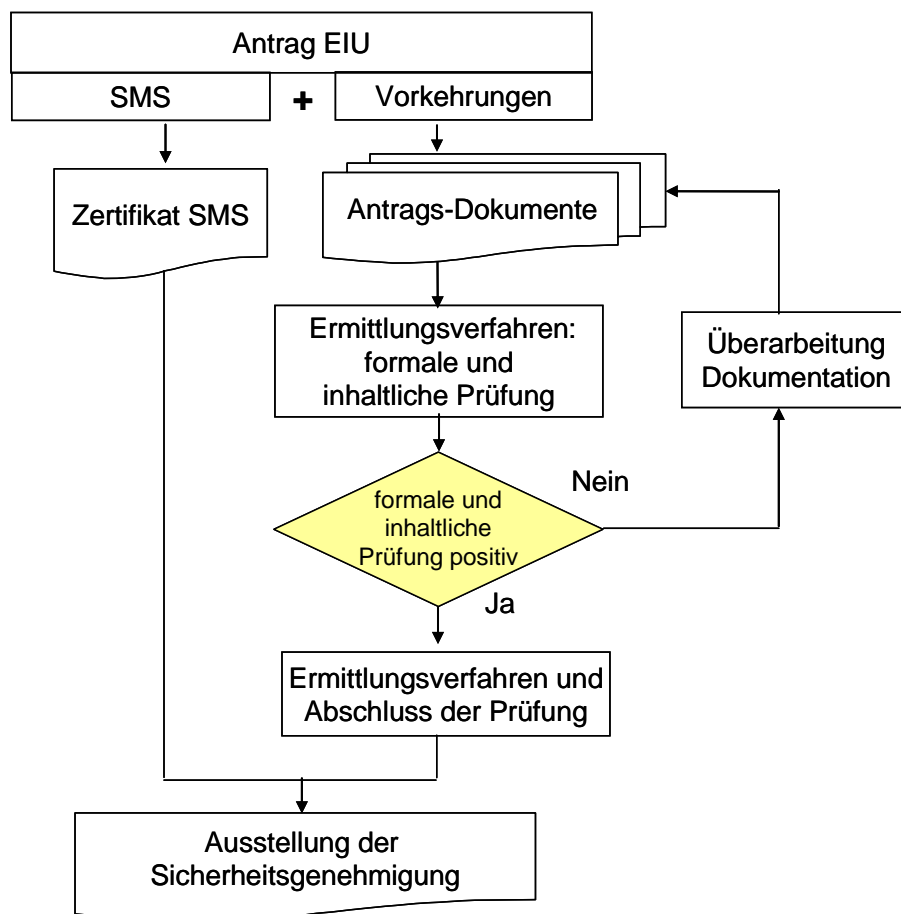
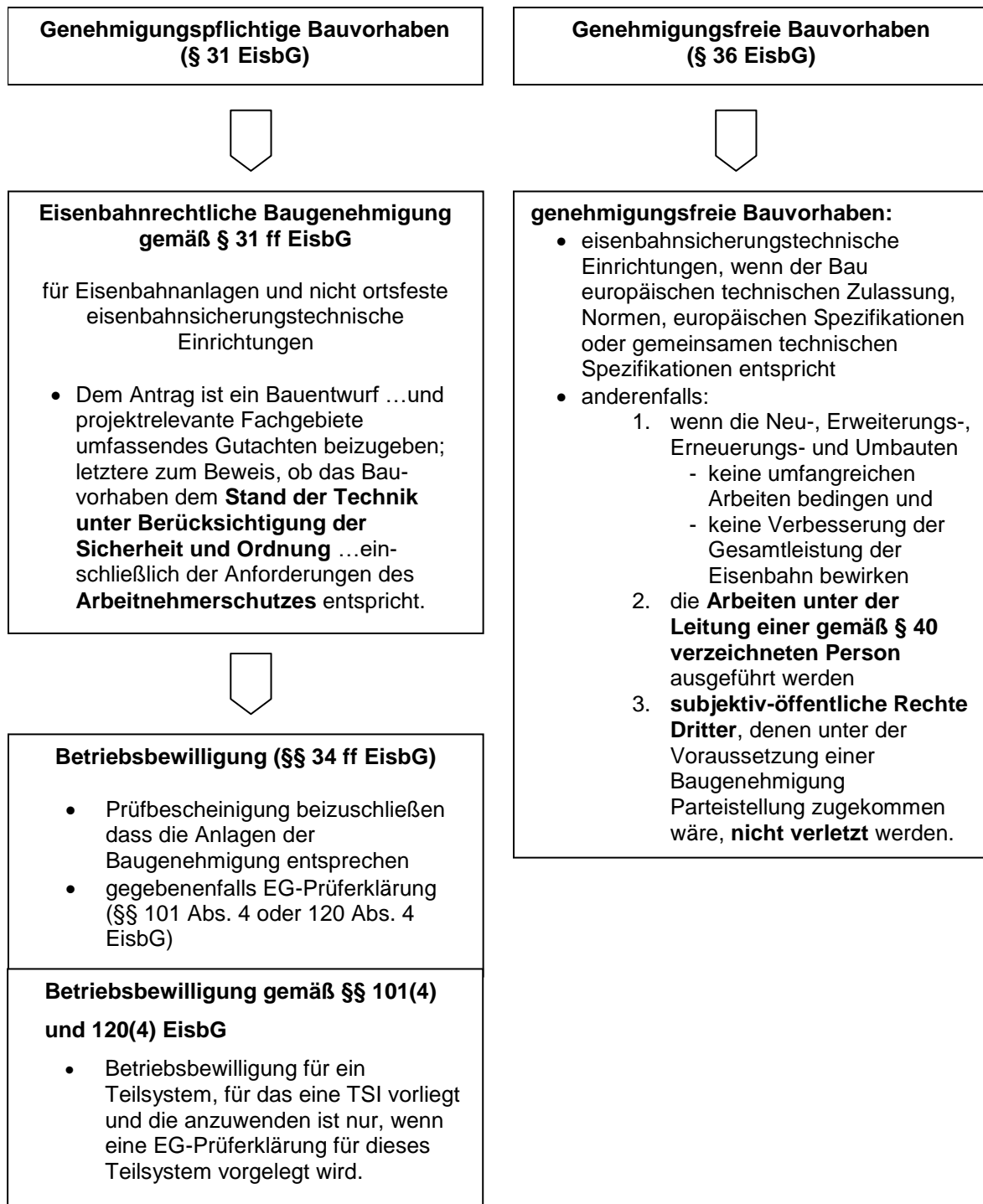


Abbildung 1 (Verfahrensablauf)

Der Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unterliegt grundsätzlich einer eisenbahnrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 31 EisbG:

Das Eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren (Bereich Infrastruktur):
(Vereinfacht)



4. Ausstellung der Sicherheitsgenehmigung:

Nach positivem Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Ausstellung der Urkunde „Sicherheitsgenehmigung“.

Diese kann gemäß § 38b EisbG eine Gültigkeitsdauer **von höchstens 5 Jahren** umfassen.

Ausdrücklicher Hinweis:

Es gelten unverändert die Pflichten eines Eisenbahnunternehmens nach § 19ff EisbG, welche durch die Erteilung der Sicherheitsgenehmigung durch die Nationale Sicherheitsbehörde nicht geändert bzw. ersetzt werden.

Beschwerdeverfahren: Gegen Bescheide des BVMIT kann binnen vier Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen.

5. Datensicherheit

Es kommen u.a. zur Anwendung:

Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 (Datenschutzgesetz - DSGVO) idgF:

Sofern von der Behörde die Möglichkeit der technischen Unterstützung des EIU in Anspruch genommen wird, erfolgt jedenfalls zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, um die Weitergabe von Daten einvernehmlich abzuklären.

6. Behörden und sonstige Kontaktadressen

Nationale Sicherheitsbehörde:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BVMIT)

Gruppe Eisenbahn:

Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung:

Abteilung IV/E 3 – Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: +43(1)-71162 Durchwahl 65 2001 (Sekretariat)

Fax: +43(1)-71162 Durchwahl 65 2298

E-Mail: e3@bmvit.gv.at

Genehmigung von Schienenfahrzeugen:

Abteilung IV/E 2 – Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: e2@bmvit.gv.at

Überwachung:

Abteilung IV/E 4 – Oberste Eisenbahnbehörde Überwachung
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: e4@bmvit.gv.at

Landeshauptmann von Burgenland,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt;
anbringen@bgld.gv.at

Landeshauptmann von Kärnten,
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt;
post@ktn.gv.at

Landeshauptmann von Niederösterreich,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
post.landnoe@noel.gv.at

Ansprechstelle

Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
Telefon: 02742/9005/13916
Fax: 02742/9005/13710
Email: post.ru6@noel.gv.at

Landeshauptmann von Oberösterreich,
Klosterstraße 7, 4020 Linz;
post@ooe.gv.at

Landeshauptmann von Salzburg,
Chiemseehof, 5010 Salzburg;
post@salzburg.gv.at

Landeshauptmann der Steiermark,
Burg, 8011 Graz;
post@stmk.gv.at

Landeshauptmann von Tirol,
Landhaus, 6020 Innsbruck;
post@tirol.gv.at

Landeshauptmann von Vorarlberg,
Landhaus, 6900 Bregenz;
land@vorarlberg.at

Landeshauptmann von Wien,
Rathaus, 1082 Wien;
buergemeister@magwien.gv.at

Ansprechstelle:

Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien
Tel.: 4000 89919
post@ma64.wien.gv.at

Arbeitsaufsichtsbehörde:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Abteilung VII/11 – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, A-1040 Wien
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43(1)-71100 Durchwahl 2563 (Sekretariat)
Fax: +43(1)-71100 Durchwahl 2574
E-Mail: VII11@sozialministerium.at

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene:

Bereich Schiene
Trauzlgasse 1, 1210 Wien
Tel.: +43(1)-71162 Durchwahl 659230
Fax: +43(1)-71162 Durchwahl 659299
E-Mail: uus@bmvit.gv.at

Akkreditierungsstelle:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/12, „Akkreditierung Austria“
Stubenring 1, 1011 Wien
Tel.: +43(1)-71100 Durchwahl 808256
Fax: +43(1)-71100 Durchwahl 808399
E-Mail: akkreditierung@bmdw.gv.at

Impressum

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at

infothek.bmvit.gv.at

Abteilung IV/E3 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)

Wien, 17.05.2019; Version 02